



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02734**
Datum: 08.06.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Ute Haupt
Plandatum: 30.06.2021

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.06.2021	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Grundrente und zur Grundsicherung im Alter

Ab dem 1. Januar 2021 wurde die Grundrente in Deutschland eingeführt. Aus Pressemitteilungen geht hervor, dass die Rentenversicherung mit den Finanzbehörden in Form einer „Einkommensprüfung“ ermittelt, wer die Grundrente bekommt. Erste Auszahlungen scheinen dann erst im Jahr 2022 zu erfolgen.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Welche Informationsmöglichkeiten gibt es in bzw. durch die Stadtverwaltung für betroffene Bürger:innen der Stadt Halle dazu?
2. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Menge der wegfallenden Antragsstellungen für die Grundsicherung im Alter durch die Einführung der Grundrente ein?
3. Wie viele Bürger:innen der Stadt Halle (Saale), die derzeit keine Grundsicherung im Alter beziehen und im Rentenalter sind, hätten laut Prognose der Stadt Halle (Saale) derzeit Anspruch auf die neue Grundrente?
4. Es ist davon auszugehen, dass Betroffene, die die Grundrente erhalten, bis zur Auszahlung dieser aber auf die Zahlung der Grundsicherung angewiesen sind. Müssen diese Personen die Grundsicherung bei Nachzahlung der Grundrente zurückzahlen? Wie erfolgt die Verrechnung?
5. Wie viele Frauen und Männer beziehen derzeit die Grundsicherung im Alter? Wie haben sich diese Zahlen in den letzten drei Jahren entwickelt?

6. Wie hoch ist die durchschnittliche Grundsicherung im Alter derzeit?

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

17.06.2021

Sitzung des Stadtrates am 30.06.2021

Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Grundrente und zur Grundsicherung im Alter

Vorlagen-Nummer: VII/2021/02734

TOP: 10.1

Antwort der Verwaltung:

7. Welche Informationsmöglichkeiten gibt es in bzw. durch die Stadtverwaltung für betroffene Bürger:innen der Stadt Halle dazu?

Die Stadtverwaltung empfiehlt grundsätzlich, sich bei Fragen zur Grundrente an den jeweiligen Rententräger zu wenden, da dieser für die Berechnung und Zahlung verantwortlich ist. Im Bereich des SGB XII werden Einkünfte - u. a. auch die Grundrente - bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

8. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Menge der wegfallenden Antragsstellungen für die Grundsicherung im Alter durch die Einführung der Grundrente ein?

Aufgrund der Einführung der Grundrente seit dem 01.01.2021 geht die Stadtverwaltung nicht von einer Verringerung von Anträgen aus, denn es gibt Voraussetzungen zum Erhalt der Grundrente, die zu berücksichtigen sind. Nach § 82a SGB XII wird dem Grundrentenberechtigten ein Freibetrag eingeräumt. Dieser Freibetrag ist abhängig von dem jeweiligen Renteneinkommen, maximal jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1.

Aufgrund des zu gewährenden Freibetrages nach § 82a SGB XII ist eher davon auszugehen, dass sich nach Berücksichtigung des Freibetrages ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII ergibt.

9. Wie viele Bürger:innen der Stadt Halle (Saale), die derzeit keine Grundsicherung im Alter beziehen und im Rentenalter sind, hätten laut Prognose der Stadt Halle (Saale) derzeit Anspruch auf die neue Grundrente?

Diese Frage kann durch die Stadtverwaltung nicht beantwortet werden.

Von Personen, die keine Grundsicherung erhalten, hat die Stadtverwaltung keinerlei Kenntnisse über Einkommen bzw. Anspruchsgrundlagen bezüglich der Grundrente. Wie viele Rentenbezieher einen Anspruch auf Grundrente haben könnten, kann nur der jeweilige Rententräger beantworten.

10. Es ist davon auszugehen, dass Betroffene, die die Grundrente erhalten, bis zur Auszahlung dieser aber auf die Zahlung der Grundsicherung angewiesen sind. Müssen diese Personen die Grundsicherung bei Nachzahlung der Grundrente zurückzahlen? Wie erfolgt die Verrechnung?

Personen, die einen Anspruch auf eine Grundrente haben werden und zurzeit Grundsicherung beziehen, erhalten bis zur abschließenden Bearbeitung durch den Rententräger Leistungen nach dem SGB XII. In Absprache von BMAS und den Rentenversicherungsträgern werden Erstattungsanträge beim jeweiligen Rententräger für den Personenkreis angemeldet, welcher einen Grundrentenanspruch erwirtschaftet haben könnte. Über die rückwirkende Berücksichtigung und entsprechende Aufrechnung werden die Leistungsberechtigten mit Bescheid informiert.

11. Wie viele Frauen und Männer beziehen derzeit die Grundsicherung im Alter? Wie haben sich diese Zahlen in den letzten drei Jahren entwickelt?

Diese Zahlen werden quartalsweise zur Verfügung gestellt und sind unter

https://informationsportal.halle.de/Informationsportal_Daten/Dateien/Ver%C3%B6ffentlichungen/Quartalsberichte/Quartal_4_2020.pdf

veröffentlicht.

12. Wie hoch ist die durchschnittliche Grundsicherung im Alter derzeit?

Die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung ergibt sich nach der Besonderheit des Einzelfalls bzw. nach dem Bedarf der jeweiligen Person. Grundlage der Berechnung des Anspruchs sind die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen (siehe § 42 SGB XII).

Katharina Brederlow
Beigeordnete